

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Häfele, Dr. Kreile, Windelen, Haase (Kassel), Dr. Riedl (München), Glos, Carstens (Emstek), Spilker, Dr. Voss, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Meyer zu Bentrup, Röhner, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/338 —

Parafiskalische Sonderabgaben (Quasi-Steuern)

Der Bundesminister der Finanzen – I A 5 – VW 7204 – 1/81 – hat mit Schreiben vom 29. April 1981 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Die parafiskalischen Sonderabgaben (Quasi-Steuern, „Pfennige“, wirtschaftsverwaltungsrechtliche Abgaben, den sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen vergleichbare Sonderabgaben und dergleichen) und die damit einhergehenden Schattenhaushalte sind ordnungs- und finanzpolitisch höchst problematisch. Sie werden von den Steuerverteilungsbestimmungen der Artikel 105 und 106 des Grundgesetzes nicht erfaßt, sie entziehen sich weitgehend der parlamentarischen Haushaltskontrolle und beeinträchtigen das Prinzip der Haushaltssicherheit. Die Sonderabgaben werden zum Teil nicht in die Abgabenquote mit einbezogen, sie verschleieren damit die tatsächliche Belastung der Bürger.

Welche Sonderabgaben werden gegenwärtig aufgrund welcher bundesrechtlicher Bestimmungen erhoben?

2. Wie hoch war das jährliche Aufkommen aus diesen Sonderabgaben (einzelne und insgesamt) im Jahre 1969 und in den einzelnen Jahren seit 1978? Wie hoch wird es voraussichtlich 1981 sein?

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage stützt sich auf Umfragen bei den Bundesressorts. Hiernach werden gegenwärtig folgende Sonderabgaben aufgrund der nachgenannten rechtlichen Bestimmungen erhoben. Sie führen zu folgendem Aufkommen, wobei offenbleibt, ob es sich in jedem Falle hierbei um eine Abgabe im Sinn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980 zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz handelt.

	1969	1978	1979	1980	1981 ¹⁾
	– in Millionen DM –				
1. Kohlepfennig (§ 8 Drittes Verstromungsgesetz)	—	1 577	2 151	1 874	1 935
2. Beiträge zur Erdölbevorratung (§ 18 Erdölbevorratungsgesetz)	—	53	620	559	646
3. Altölabgabe (Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung)	39	46	48	56	62
4. Abwasserabgabe (Abwasserabgabengesetz)	—	—	—	—	750
5. Filmabgabe (Filmförderungsgesetz)	17	19	26	32	32
6. Schwerbehindertenabgabe (§ 8 Schwerbehindertengesetz)	—	373	221	217	245
7. Absatzfondsgesetz (§ 10 Absatzfondsgesetz)	—	82	82	86	85
8. Stabilisierungsfonds für Wein (Weinwirtschaftsgesetz)	6	11	11	11	11
9. Umlage Milch- und Fettgesetz (§ 22 Abs. 1 Milch- und Fettgesetz)	41	43	46	48	49
10. Förderung des Fischabsatzes (§ 6 Fischgesetz)	4	5	5	4	4
11. Beiträge Binnenschiffahrt z. Abwrackfonds (§ 32 a Änderungsgesetz gewerblicher Binnenschiffsverkehr)	8	12	14	15	14
12. Lotsabgabe (§ 6 Gesetz über das Seelotsenwesen)	14	34	39	41	40
13. Preisausgleichsabgabe für Stahlverbraucher in Berlin (West) (VO PR Nr. 63/50/§ 2 Preisgesetz)	19	17	17	17	17
14. Ausgleichsbeträge Städtebauförderung (§§ 41,42 Städtebauförderungsgesetz)	²⁾
15. Umlage für die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz)	³⁾
Summe	148	2 272	3 280	2 960	3 890

Vorzugslasten (z.B. Gebühren und Beiträge) sind in der Aufstellung nicht enthalten.

¹⁾ Schätzung

²⁾ Ausgleichsbeträge sind von den Gemeinden bisher nur in geringem Umfang erhoben worden; der Gesamtbetrag kann vom Bund nicht beziffert werden.

³⁾ Keine Angaben vorhanden. Größenordnung dürfte jedoch geringfügig sein.

3. In welchen Fällen bestehen darüber hinaus gesetzliche Ermächtigungen zur Erhebung von Sonderabgaben, von denen zur Zeit kein Gebrauch gemacht wird?

Solche Ermächtigungen gibt es nicht.

4. Gegen die parafiskalischen Sonderabgaben bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Mit Urteil vom 10. Dezember 1980 über das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben eingegrenzt. Danach dürfen Sonderabgaben nur von homogenen Gruppen erhoben werden, die in einer spezifischen Beziehung zum Zweck der Abgabe stehen müssen. Das Aufkommen aus den Sonderabgaben muß gruppennützlich verwendet werden. Sonderabgaben dürfen nicht zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf des Staates erhoben werden, sie müssen vielmehr gegenüber den Steuern die seltene Ausnahme bleiben. Ferner ist nach dem BVG-Urteil ständig zu prüfen, ob die Abgabe wegen Wegfalls des Finanzierungszwecks oder wegen Zielerreichung zu ändern oder aufzuheben ist.

Wie beurteilt die Bundesregierung die einzelnen Sonderabgaben im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980 aufgestellten Grundsätze über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben?

5. Bei welchen Sonderabgaben sind nach Ansicht der Bundesregierung die Grundlagen wegen Wegfalls des Finanzierungszwecks bzw. wegen Zielerreichung entfallen?
6. Welche Sonderabgaben müssen nach Ansicht der Bundesregierung wegen offensichtlich verfassungsrechtlicher Unzulässigkeit durch Gesetzesänderung abgeschafft werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind gegen die Zulässigkeit nichtsteuerlicher Sonderabgaben keine generellen verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung vom 10. Dezember 1980 zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz die verfassungrechtliche Zulässigkeit nichtsteuerlicher Sonderabgaben – wenn auch unter engen Voraussetzungen – grundsätzlich anerkannt; es hat die Berufsausbildungsabgabe als verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat damit Maßstäbe gesetzt, von denen die Bundesregierung bei der Schaffung und Ausgestaltung von Sonderabgaben ausgeht.

Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war den für Verfassungsfragen zuständigen Ressorts der Bundesregierung eine ausführliche verfassungsrechtliche Stellungnahme zu den einzelnen Sonderabgaben nicht möglich. Hinzu kommt, daß am 26. Mai 1981 mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schwerbehindertenabgabe zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, daß das Gericht in diesem Zusammenhang nähere Kriterien – über die Entscheidung vom 10. Dezember 1980 hinaus – zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Sonderabgaben entwickeln wird. Anhand dieser Entscheidung wird die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erneut auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Sollte sich hierbei herausstellen, daß eine Sonderabgabe den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben nicht entspricht, wird die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege leiten.

Die Grundlagen sind bei keiner der Sonderabgaben wegen Wegfalls des Finanzierungszwecks bzw. Zielerreichung entfallen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838